

Satzung



Förderverein-LebensBild e.V.
Roscherstraße 20
01139 Dresden

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein-LebensBild“. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden. Der Verein trägt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51 ff. AO in der jeweils geltenden Fassung).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindertageseinrichtungen der LebensBild gGmbH
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von Projekten in den Kindertageseinrichtungen der LebensBild gGmbH.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Ausschluss oder Auflösung die gezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell oder materiell zu fördern. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit Auflösung des Vereins
 - b. durch freiwilligen Austritt / Kündigung
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Tod
 - e. durch Auflösung der juristischen Person

Der Austritt aus dem Verein ist zum jeweiligen Quartalsende zulässig. Er wird schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erklärt.

2. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. mit seinem Beitrag gem. der Beitragsordnung und / oder mit der Erbringung der Arbeitsleistungen bzw. deren Abgeltung gem. Beitragsordnung sechs Monate in Verzug geraten ist und trotz schriftlicher Mahnung mit einer Nachfristsetzung von mindestens vier Wochen nicht geleistet hat;

- b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied auszuhändigen. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird nach der jeweils gültigen Beitragsordnung des Vereins entrichtet.
2. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesen und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und/oder der Gründe verlangt wird.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Vorlagen für zu treffende Beschlüsse müssen der Einladung beigelegt werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
4. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist in Ausnahmefällen übertragbar. Ein begründeter Antrag auf Übertragung des Stimmrechts ist rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Übertragung im Einzelfall und gibt diese Entscheidung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur für die jeweils folgende Mitgliederversammlung möglich.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen regelt §11 Abs.1 dieser Satzung. Beschlüsse werden mit den Abstimmungsergebnissen im Protokoll festgehalten.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus 2 bis 5 Mitgliedern.
2. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Hauptamtliche Mitarbeiter haben kein passives Wahlrecht.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird für dieses ein neues Vorstandsmitglied durch Neuwahl auf einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
5. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt.
6. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Er fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit und hält diese schriftlich fest.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit ihrer erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein für aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die LebensBild gGmbH, Roscherstraße 20 in 01139 Dresden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. wohltätige Zwecke in Verbindung mit der Erziehung von Kindern zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 30.03.2017 in Kraft.